



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXII. Beschluß des gantzen Wercks.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Majus.

Ihre Majestät werde Ihre angelegen seyn lassen, damit allem Unheil bey Zeiten vorgebogen werde; Bedanken sich der Communication, und hoffen, man werde sich nicht zuwieder seyn lassen, ihnen Copey von den Schreiben wiederfahren zu lassen; Wären auch andere ausländische Mittel, so könnten sie solche wohl zulassen, und werde auch nöthig seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände andere Mittel ergreifen; denn zu besorgen stehe, Chur-Trier werde sein Vornehmen zu manutemiren suchen, und wäre Nachricht vorhanden, daß schon heimliche Correspondenz und Allianz mit Frankreich vorgeinge.

Der Chur-Mayntzische erwiederte: Ihren Excellenzen sollte Abschrift communiciret werden; Das Schreiben, so an den König in Frankreich abgehen sollte, wäre allbereit fertig und verglichen, die andern beyden aber sollten sogleich fertiget werden; Dabey könne man Ihren Excellenzen gehorsamlich und dienstlich nicht verhalten, daß die Camerales zu Speyer hinwieder mit einer Klag-Schrifft wieder die Stadt Speyer einkommen wären, und sich beschwehrt, daß die Cammer-Gerichts-Personen noch immerzu mit Einquartierung belegt würden, auch die Stadt sich daran nicht lehrete, daß man sie abgemahnet; Ersuche man diesem nach Ihre Excell. sie wollten ermeldter Stadt durch Schreiben die Nothdurfft remon-

striren, welches ohne Frucht nicht abgehen würde.

Bollmar regerirte: Sie hätten unterschiedlich schon geschrieben, und gebe die Stadt nichts darauf, entschuldige sich mit der Necessität, und daß der Soldat suche, wo er was finde, der Rath sich auch dessen nicht entbrechen könne; So würden auch die Assessoros nicht, sondern allein die Procuratores, Notarii und andere Personen belegt; Hingegen sagten die Besizer des Cammer-Gerichts, der Rath thue es nicht ex necessitate, sondern ex malicia; Man sollte ihnen communiciren, was das Cammer-Gericht wieder geschrieben, so wollten sie sich darin ersehen.

Damit beurlaubten sich dann die Extraordinari-Deputati, und weil die meisten Gesandtschaften bereits von Münster und Osnabrück würcklich fortgereiset waren, auch zu Nürnberg sich allschon viele Gesandten hinwieder von neuem eingefunden hatten, um die würckliche Friedens-Execution daselbst zum Stand zu bringe, folglich auf denen seitherigen Congress-Orten, weiter nichts hauptsächliches mehr vorfallen konnte; so nahmen daher auch die noch übrigen bis dahin zur Stelle gebliebene Gesandten ihren Abschied, und endigten damit dieses wichtige Werck, welches einen neuen Anfang zu Deutschlands Ruhe und Erquickung, nach einem 30. Jahre lang ausgestandenen blutigen Krieg und erlittenen unsäglichen Jammer und Plagen, machen sollte.

1649.
Majus.

§. XXII.

Beschluss des
ganzen
Wercks.

Dieses ist nun der Verlauff und endliche Ausgang derjenigen grossen Friedens-Handlung, dergleichen noch kein Mensch weder in Deutschland noch sonst in einem einigen Europäischen Reich, ja in der ganzen Welt jemahl erlebet zu haben sich mit Recht berühmen mag, wann man sowohl die Wichtigkeit derer darauf abgehandelten Materien, als auch die Art der Handlung und die ausnehmenden Qualitäten aller dererjenigen Personen in Betrachtung ziehet, welche mit einer recht erstaunlichen und nie ermüdeten Emsigkeit, dieses überschwehre und fast unmöglich geschienene Werck, so glücklich als klug und löblich zu Stand gebracht

haben, daß es nun bey allen Friedens-Schlüssen, wobey Deutschland interessirt ist, zur Basis und zum Grund allemahl ge-
leget wird.

So grosse Ursache nun das gesamte Deutsche Reich und Vaterland hat, diesen Frieden-Schluss, wodurch die Religion und der Staat in demselben, zu einer beständigen Ordnung, Sicherheit und Ruhe ist erhaben worden, als ein Göttliches Gnaden-Geschenk zu verehren, auch selbigen als das heiligste Gesetz und Grund-Beste seiner äußerlichen Glückseligkeit anzusehen; so gegründet ist auch die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden patriotisch-

ge

1649. gesinneten Deutschen, den Zweck seiner **1649.** richtigkeit und Friede, einander be-
 Majus. Wünsche darinnen bestehen zu lassen, das ständig an den Thoren des Friedens-
 nie ein Mittel oder Buchstabe von diesem Tempels sich klüffen mögen, bis an den Majus.
 herrlichen Geseß vergehen, sondern Ge- Schluß der Tage und aller Zeiten
 E R D E.



J. D. Neumann del. et sculp. Norim.